

E-MAIL

**Österreichische
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 57 · DVR: 24635

**An das
Bundesministerium für Gesundheit**

sylvia.fueszl@bm.gv.at
birgit.aistleitner@bm.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien,
2. Mai 2013
Zl. III-14/2/2-288/3/13
P/KI
Sachbearbeiter:
Mag. Prinz
DW 106



Betrifft:
Änderung des Gehaltsskassengesetzes 2002, Begutachtung

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 57
DVR: 24635

Bezug:
Da. Schreiben vom 4. April 2013, GZ: BMG-92360/0003-II/A/4/2013

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

ad I (§ I Abs. 2 Z I):

Für die Ausübung des Apothekerberufes in Österreich ist gemäß § 3b Apothekengesetz die **allgemeine** Berufsberechtigung erforderlich. Es wäre daher in § I Abs. 2 Z I des Entwurfes entsprechend der Diktion des Apothekengesetzes vor der Wortfolge "berufsberechtigten Apotheker" das Wort "**allgemein**" einzufügen.

ad 4 (§ 6 Abs. 5):

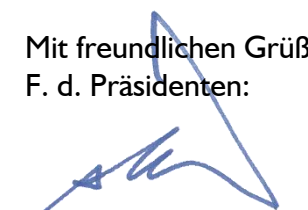
Gemäß § 7 Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001 kann eine Person nur Mitglied einer Abteilung sein. Nach dem Apothekerkammergesetz ist daher eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den Abteilungen der selbständigen und angestellten Apotheker nicht möglich. Apotheker, die als selbständige und angestellte Apotheker tätig sind, gehören nur der Abteilung der selbständigen Apotheker an.

Die Wahl der Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer ist gemäß § 46 Abs. 2 Gehaltsskassengesetz 2002 gleichzeitig die Wahl der Delegierten der Pharmazeutischen Gehaltsskasse für Österreich, sodass sich die für das Wahlrecht relevanten Bestimmungen im Apothekerkammergesetz 2001 und in der Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 finden. Für das Wahlrecht bestimmt § 30 Abs. 3 Apothekerkammergesetz 2001, dass die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Mitglieder des Kammervorstandes und der Delegiertenversammlung nur von den selbständigen Apothekern, die dem Kreis der angestellten Apotheker angehörigen Mitglieder nur von den angestellten Apothekern zu wählen sind. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 umfasst der Wahlkörper der selbständigen Apotheker alle Mitglieder der Apothekerkammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker (§ 7 Abs. 2 und 3 des Apothekerkammergesetzes) und der Wahlkörper der angestellten Apotheker alle Mitglieder der Apothekerkammer in der Abteilung der angestellten Apotheker (§ 7 Abs. 4 des Apothekerkammergesetzes).

Da in der Österreichischen Apothekerkammer eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker ausgeschlossen ist, wird die Neuregelung des § 6 Abs. 5 Gehaltsskassengesetz 2002 künftig dazu führen, dass die Mitglieder der Abteilungen der selbständigen und angestellten Apotheker in der Pharmazeutischen Gehaltsskasse und in der Österreichischen Apothekerkammer - mit Ausnahme hinsichtlich des Wahlrechtes - nicht mehr identisch sind.

Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)
Kammeramtsdirektor